

BUNDESDENMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 5646/71

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Beilsteineishöhle bei Gams, Stmk.,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

B e i l s t e i n e i s h ö h l e (1330 Meter)

im Beilstein bei Gams, Stmk.
(Österr. Höhlenkataster Nr. 1741/2)

auf, bzw. unterhalb der Grundparzelle 411/2 der KG Gams, EZ 1631 der Steiermärkischen Landtafel, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik Österreich, die von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, 1030 Wien, Marxergasse 2, bzw. örtlich von der Forstverwaltung Großreifling der Österreichischen Bundesforste, 8930 Großreifling vertreten wird. Die Beilsteineishöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
Die Höhle ist eine abwärtsführende, statisch bewetterte Karsthöhle, die inmitten eines geschlossenen Hochwaldbestandes liegt. Da im Ostalpenraum die Höhlen mit bedeutenderen Eisbildungen in der Regel über der Waldgrenze liegen, erhält die Beilsteineishöhle schon dadurch eine besondere Stellung. Die Höhle setzt mit einer doppelten, schachtartigen Öffnung an, aus der ohne größere Schwierigkeiten der Abstieg in die ausgedehnte Haupthalle möglich ist. Die mächtigen Ablagerungen von Sohleneis, die der Höhle zusammen mit mehr als 5 Meter hohen Standeisbildungen und Eissäulen ihr besonderes Gepräge verleihen, reichen auch in jenen Abschnitt der Höhle, der vom direkten Tageslicht erreicht wird. Das geschichtete Sohleneis weist eine Dicke bis zu 14 Meter auf,

wobei vereinzelt Baumstämme, die in die Höhle gestürzt sind, in das Eis eingeschlossen und dort konserviert sind. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit einer Erarbeitung der jüngsten wald- und klimageschichtlichen Entwicklung des Gebietes. Die Höhle und ihre Eisbildungen besitzen daher große naturwissenschaftliche Bedeutung. In der Frühzeit der karst- und höhlenkundlichen Forschung galt die Beilsteineishöhle als eine der bedeutendsten unter den wenigen bekannten Eishöhlen der österreichischen Alpen (wie das Geldloch im Ötscher, das Tablerloch in der Dürren Wand und die Kolowrathhöhle im Untersberg bei Salzburg). Sie ist daher auch historisch bedeutsam; schon am Beginn des 19. Jhdts finden sich Hinweise in landeskundlichen Veröffentlichungen.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- F. Sartori, Naturwunder des österreichischen Kaisertums, "Die Eishöhle am Brandsteine in der Gams, in der Steyermark", Wien 1809, III, 40-48;
- A. Mandel, Ausflug nach der Eishöhle am Brandsteine und der Noth, einer Gebirgsschlucht nächst Gams, Stmk., Zeitschrift, NF, Grätz 1838, 5. Jg., II, S. 151-164;
- A. Ruthner, Die Eishöhle auf dem Brandsteinberge. Sonntagsblätter, Wien 1845, 4. Jg., S. 440-448;
- A. J. Augst, Eine Eishöhle in Steiermark, Jahrbuch des Steir. Gebirgsvereines, Graz 1880, VII, S. 43-48;
- F. Kraus, Die Eishöhle am Beilstein bei Gams, Österr. Touristenzeitung, Wien 1882, II, Heft 10, S. 114-116;
- F. Kraus, Die Veränderungen in der Eishöhle am Beilstein, Globus 1891, LIX. Nr. 22, S. 344-346;
- L. Lämmermayr, Die grüne Pflanzenwelt der Höhlen. Denkschrift der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, math. naturw. Kl., Wien 1914, XL, S. 127-128;
- L. Lämmermayr, Die grüne Vegetation steirischer Höhlen, Mitteilungen d. Naturw. Vereines f. Stmk., Graz 1918, LIV, S. 53-87;
- H. Trimmel, Gedanken über den Zusammenhang zwischen Höhleneis und Vegetationsbedeckung über einer Eishöhle. Die Höhle, Wien 1969, 20. Jg., S. 4-8.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Art. II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 18.6. 1971, Zl. 4746/71 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht. Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Beilsteineishöhle blieb somit seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Beilsteineishöhle durch ihre besondere Lage und die Mächtigkeit der Eisbildungen eine speläokryologische Besonderheit darstellt, die nach entsprechenden Untersuchungen von wesentlicher Bedeutung für die historische Entwicklung von Vegetation und Klima des Gebietes ist.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. ~~Sie unterliegt der Gebührenpflicht.~~

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
1030 Wien, Marxergasse 2
2. die Forstverwaltung Großreifling der Österreichischen
Bundesforste, 8930 Großreifling
als Grundeigentümer, bzw. Vertreter des Grundeigentümers,
unter Anschluß eines Höhlenplanes.
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
4. den Landeskonservator für Steiermark,
8010 Graz, Sporgasse 25
5. die Bezirkshauptmannschaft Liezen
8940 Liezen
6. das Gemeindeamt Gams bei Hieflau
8922 Gams bei Hieflau

im Sinne des Artikels II § 2 des Naturhöhlengesetzes,
BGBI.Nr.169/1928, ohne Anschluß eines Höhlenplanes des Natur-
denkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung
der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft des Bescheides;
zur Kenntnis.

7. den Landeshauptmann der Steiermark, Herrn Ök.Rat Josef Krainer
8011 Graz, Landhaus
8. das Amt der Stmk.Landesregierung, Naturschutzreferat
8011 Graz, Landhaus

im Sinne des Artikels II § 2 des Naturhöhlengesetzes,
BGBI.Nr.169/1928, unter Anschluß eines Höhlenplanes;
zur Kenntnis.

9. den Verband Österr.Höhlenforscher
1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/3
10. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark
8010 Graz, Brandhofgasse 18

ohne Anschluß eines Höhlenplanes
zur Kenntnis.

Wien, am 14. Juli 1971

Der Präsident:

i.V.

w.HR.Dr.G.Tripp

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Krainer

LANDESKONSERVATOR f. STMK.	
Eingelangt am	23.7.1971
Zl. 1247/71	Blg. <input checked="" type="checkbox"/>

OK
W. Krainer
24.11.71
OK

in der Kartei mitgebracht.
H.